

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürth über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe - Abstandsflächensatzung (AFS)

vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) iVm. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Fürth über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung-AFS) vom 25. Januar 2021 (Stadtzeitung Nr. 2 vom 03. Februar 2021) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende neue Fassung:

„Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) i.V.m. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember.2020 (GVBl. S. 663) folgende Satzung:“

2. In § 1 wird in Ziffer 1.8 das Wort „Weikershof“ durch die Wörter „Alte Veste“ ersetzt.
3. In Ziffer 1.8 der Anlagenübersicht und in der Anlage 1.8 Teilplan Weikershof wird das Wort „Weikershof“ jeweils durch die Wörter „Alte Veste“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Anlage:

- I.8 Teilplan Alte Veste